

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großkrut hat in seiner Sitzung vom 14.07.2021 nachstehende

RICHTLINIE zur Wohnbauförderung

beschlossen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großkrut stimmt einer **Wohnbauförderung** im Betrag von

€ 5.000,-- (fünftausend)

jenem(r) Bauwerber(in) zu, der (die) in der geschlossenen Bauweise einen **ABBRUCH und NEUBAU** für Wohnzwecke durchführt(en). Die Förderung wird auch bei einer Baulückenschließung in der geschlossenen Bauweise gewährt.

Der Förderungsbetrag wird nach Fertigstellung der ersten Decke (Keller- oder Fundamentgeschoß) zur Auszahlung gebracht. Der (die) Bauwerber haben innerhalb von 8 Jahren den Wohnhausneubau fertigzustellen und den ordentlichen Wohnsitz darin zu begründen. Dieser ordentliche Wohnsitz ist 10 Jahre aufrecht zu halten (Bundeswählerevidenz).

Die Gemeinde behält sich die Rückzahlung der Förderung vor, wenn die oben angeführten Bedingungen nicht erfüllt werden.

Eine Wohnbauförderung nach der Aufschließungsabgabe und nach dieser Verordnung kann nicht gleichzeitig gewährt werden.

Die Richtlinie tritt mit 01.09.2021 in Kraft und ist über Antrag beim Gemeindeamt zu erwirken.

Der Antrag kann nur für solche Bauvorhaben abgegeben werden, deren Baubeginn nach dem 01.09.2021 erfolgt.



Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 15.07.2021

Abgenommen am: 30.7.2021